

Brüssel, den 3. Juni 2022
(OR. fr)

9229/22

TRANS 298
RELEX 662

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	9131/22
Betr.:	Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der EU und der Ukraine über die Anpassung der Übersichtskarte benachbarter Länder im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (TEN-V-Verordnung) <ul style="list-style-type: none">• Ermächtigung zur Unterzeichnung eines nicht verbindlichen Instruments

1. Der Rat hat der Kommission am 21. Februar 2022 die Genehmigung erteilt, Verhandlungen über eine überarbeitete Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der EU und der Ukraine über Verkehrsinfrastrukturnetze aufzunehmen; Ziel der Verhandlungen ist es, nach der Unterzeichnung dieses nicht verbindlichen Instruments einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, mit dem die bestehende Übersichtskarte der Nachbarländer im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (TEN- V-Verordnung) angepasst werden soll.¹ Die Änderungen betreffen die Eisenbahn-, Binnenschifffahrts- und Straßeninfrastruktur (siehe Addendum 1) im Hoheitsgebiet der Ukraine.
2. In der Sitzung der Gruppe „Intermodaler Verkehr und Vernetzung“ vom 23. Mai 2022 hat die Kommission den Entwurf einer Vereinbarung auf hoher Ebene² vorgestellt.

¹ Dok. ST 5193/22.

² Dok. ST 9131/22.

3. In dieser Sitzung wurde vorgeschlagen, den Wortlaut des Vereinbarungsentwurfs im zweiten Absatz zu „Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine“ anzupassen, um ihn mit dem Wortlaut in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25. März 2022³ in Einklang zu bringen. Keine Delegation hat Einwände gegen die Genehmigung der Unterzeichnung des Abkommens erhoben.
4. Anschließend hat die Kommission die ukrainischen Behörden zu dieser Änderung konsultiert. Letztere haben ihre Zustimmung zu der vorgeschlagenen Änderung des Wortlauts erteilt. Darüber hinaus hat die ukrainische Seite auch beantragt, einen Satz einzufügen, wonach es nicht zwei Exemplare in englischer Sprache, sondern ein Exemplar in englischer und eines in ukrainischer Sprache gibt.
5. Die Delegationen wurden im Rahmen eines informellen Verfahrens, in dem keine Einwände erhoben wurden, zu diesen Änderungen am Entwurf der Vereinbarung auf hoher Ebene konsultiert.
6. Ein Zeitpunkt für die Unterzeichnung der Vereinbarung auf hoher Ebene wird festgelegt, sobald der Rat die Unterzeichnung genehmigt hat.
7. In Anbetracht dessen wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er die Kommission zur Unterzeichnung der oben genannten Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der EU und der Ukraine ermächtigt.

³ Dok. EUCO 1/22.